

# **S a t z u n g**

## **des Tennisclubs Oberkochen e. V.**

### **§ 1 Name und Zweck**

1. Der Verein wurde 1968 gegründet unter dem Namen „Tennisclub Oberkochen e. V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen eingetragen. Sitz des Vereins ist Oberkochen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport und entsprechende Ausgleichssportarten zu fördern und zu pflegen. Es werden sportliche Übungen und Leistungen im Tennis gefördert sowie die dafür erforderlichen Sportanlagen gepflegt und erhalten. Hierbei wird der Förderung der Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen lehnt der Verein ab.
7. Der Verein gehört dem Württembergischen Landessportbund (WLSB) e.V. an. Die Satzung des WLSB und seiner Unterverbände, denen der Verein zugeteilt ist, sind für ihn verbindlich.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) jugendliche Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder

### **§ 4 Aufnahme**

1. Aufnahmefähig ist jede Person, die volljährig ist.
2. Die Aufnahme Jugendlicher kann nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erfolgen.
3. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Anmeldung durch die Vorstandschaft. Die Anmeldung hat mittels vorgedruckter Aufnahmeantrag/Beitrittserklärung zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Spielplätze mit 2/3 Mehrheit ggf. in geheimer Abstimmung.
4. Die Vorstandschaft ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung der Ablehnung an gerechnet beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
5. Der als Mitglied Aufgenommene erhält nach Zahlung des Betrages und der Aufnahmegebühr die Mitgliedskarte und die Vereinssatzung. Damit beginnt die Mitgliedschaft.
6. Der 1. Vorsitzende kann von der Vorstandschaft ermächtigt werden, selbstständig über Aufnahmeanträge zu entscheiden.

## **§ 5 Beitrag, Aufnahmegebühr und sonstige Lasten**

1. Der Beitrag sowie eine eventuell erforderliche Bauumlage und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Anzahl der von aktiven und jugendlichen Mitgliedern in einem Alter von 16 bis 70 Lebensjahren zu leistenden Arbeitsstunden und der ersatzweise zu entrichtende Betrag bei Nichtleistung der Arbeitsstunden werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die einmalige Aufnahmegebühr ist sofort nach Erhalt des Aufnahmebescheids fällig, ebenso mindestens ein halber Jahresbeitrag.
3. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis zum 30. April des betreffenden Kalenderjahres zu entrichten. Eine Ersatzzahlung für nichtgeleistete Arbeitsstunden ist bis zum 30. November des betreffenden Jahres zu leisten.
4. Über Ausnahmen (z.B. Stundung, Ratenzahlung) entscheidet die Vorstandschaft.
5. Erfüllt ein spielendes Mitglied die für einen ermäßigten Beitrag erforderlichen Bedingungen nicht mehr, so erfolgt die Übernahme in die Abteilung der Aktiven. Eine weitere Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
6. Tritt ein passives Mitglied in die Abteilung der Aktiven über, so werden die von ihm bisher geleisteten Beiträge und die Aufnahmegebühr auf die zum Zeitpunkt des Übertritts geltende Aufnahmegebühr angerechnet. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Vorstandschaft Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Tennissports besonders verdient gemacht haben, mit 3/4 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ernennen.
2. Ehrenmitglieder sind von allen Lasten des Vereins befreit.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht der Teilnahme am gesamten Vereinsbetrieb, sowie auf Mitbenutzung des Eigentums und der Einrichtung des Vereins. Die Vorstandschaft kann wegen Ausübung dieser Rechte besondere Bestimmungen und Einschränkungen erlassen, z. B. Disziplinaranordnung, Spielordnung, Platzordnung, Platzbenutzung durch Gäste usw.
2. Passive Mitglieder haben kein Recht auf Benutzung der Spielplätze.
3. Alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahre haben bei Vereinsversammlungen aktives Wahlrecht.
4. Die Wahl in die Vorstandschaft setzt Volljährigkeit und einjährige Mitgliedschaft voraus.
5. Aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die mit dem Jahresbeitrag des vergangenen Kalenderjahres nicht im Rückstand sind.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Eigentum und Ansehen des Vereins jederzeit zu schützen.
7. Den Anordnungen der Vorstandschaft, Trainer, Übungsleiter und Platzwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße werden von der Vorstandschaft geahndet.

## **§ 8 Austritt**

1. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Die Frist beträgt 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
2. Der Jahresbeitrag ist entsprechend dem Austritt für das ganze Kalenderjahr zu bezahlen.

## **§ 9 Ausschluß**

1. Auf schriftlichen Antrag hin mit ausführlicher Begründung kann ein Mitglied durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Hierzu ist 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
2. Ausschlußgründe sind:
  - a) Grober Verstoß gegen die von der Mitgliederversammlung bzw. Vorstandschaft beschlossene Satzung bzw. Anordnung
  - b) Nichtzahlung des Beitrages nach dreimaliger schriftlicher Mahnung durch den Kassierer.
  - c) Besondere Gründe, die das Ansehen des Vereins schädigen oder ein Verhalten, das den übrigen Mitgliedern des Vereins unzumutbar ist.
  - d) Propaganda für den Übertritt zu einem anderen Verband oder Verein.
3. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Auf Beschluß der Vorstandschaft (einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder) oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen muß der 1. Vorsitzende binnen 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden 14 Tage vorher mittels Rundschreiben oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oberkochen unter Angabe der Tagesordnung.
4. Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann nur über die Sachverhalte abgestimmt werden, die zu ihrer Einberufung führten.
5. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden weder mit Ja- noch mit Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Bei Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.

## **§ 11 Beschlußfähigkeit / Leitung**

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder ein von der Vorstandschaft bestimmter Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Voraussetzung ist die satzungsgemäße Einberufung.

## **§ 12 Anträge**

1. Anträge für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlußfassung gelangen. Diese Anträge sind schriftlich einzureichen. Eine Änderung von § 1 oder §10 dieser Satzung kann nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags beschlossen werden.

## **§ 13 Rechte der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Den Mitgliederversammlungen stehen zu:
  - a) Genehmigung des Jahresberichtes
  - b) Genehmigung des Kassenberichtes
  - c) Entlastung der Vorstandschaft
  - d) Wahl der Vorstandschaft für 2 Jahre und der Rechnungsprüfer für 1 Jahr
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Festsetzung der Beiträge, Gebühren und sonstigen Lasten der Mitglieder
  - g) Änderung der Satzung
  - h) Beschlußfassung über Anträge der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder sowie über eingegangene Beschwerden
  - i) Beschlußfassung oder Auflösung des Vereins.
2. Die Wahlen werden offen durchgeführt, sofern kein Mitglied geheime Wahl verlangt.
3. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

## **§ 14 Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Jugendwart
  4. dem Kassierer
  5. dem Schriftführer
  6. dem Sportwart
  7. dem technischen Leiter
2. Die Vorstandschaft ist das leitende Organ für innere Angelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
3. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur innerhalb der Sachgebiete der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt werden. Die Einholung der schriftlichen Zustimmung oder Ablehnung ist unzulässig.
4. Der Vorstand der Vorstandschaft ist der 1. Vorsitzende.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung das Amt neu zu besetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt wählt die Vorstandschaft einen Stellvertreter.

## **§ 15 Aufgaben der Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft hat die für die Abwicklung des Vereinsgeschehens notwendigen Beschlüsse zu fassen.
2. Die Vorstandschaft hat besonders darauf zu achten, daß das Vereinsvermögen keinen Schaden erleidet und nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt und verpflichtet, bei festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Satzungsverstöße unmittelbar einzugreifen.
4. Die Vorstandschaft hat das Recht, zur Unterstützung und Bewältigung ihrer Aufgaben, Arbeitsausschüsse zu bilden (z. B. Bauausschuß usw.). Die Ausschußmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und haben in der Vorstandschaft kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind in die Vorstandschaft gewählt.

## **§ 16 Der 1. Vorsitzende**

1. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB nach außen, gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten.  
Nach innen wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden, in Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Der 1. Vorsitzende überwacht die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder.
3. Im Einvernehmen mit Sportwart und technischem Leiter entscheidet er über die Eröffnung des Spielbetriebes.

## **§ 17 Der Schriftführer**

1. Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen Protokolle zu führen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## **§ 18 Der Kassierer**

1. Dem Kassierer untersteht das gesamte Rechnungswesen des Vereins.
2. Er hat für die Einziehung der Beiträge, Gebühren und sonstigen Lasten der Mitglieder zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechenschaft abzulegen. Für das kommende Geschäftsjahr hat er einen Haushaltsplan zu erstellen.
3. Alljährlich hat eine Kassenprüfung stattzufinden.

## **§ 19 Der Sportwart**

1. Der Sportwart hat den Spiel- und Sportbetrieb zu organisieren. Die hierfür erforderlichen Pläne und Anordnungen bedürfen der Zustimmung durch die Vorstandschaft.
2. Durch Abhaltung von Turnieren hat er die Spielstärke der Mitglieder festzustellen und eine Rangliste aufzustellen. Mittelpunkt der Wettkämpfe sollen die Vereinsmeisterschaften in den verschiedenen Disziplinen sein.

## **§ 20 Der Jugendwart**

1. Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen.
2. Er ist der Sprecher der Jugendlichen in der Vorstandschaft.
3. Der Jugendwart hat sein Amt nach den von dem Jugendausschuß des WLSB gegebenen Richtlinien zu verwalten.
4. Er hat insbesondere die sportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Jugendlichen nach besten Kräften zu fördern.

## **§ 21 Der technische Leiter**

1. Der technische Leiter verwaltet das Vereinshaus und die Spielgeräte.
2. Er hat für Instandhaltung und rechtzeitigen Ersatz zu sorgen und die sorgfältige Behandlung aller Einrichtungen und Geräte zu überwachen.

3. Er kann selbstständig Arbeitsanweisungen an das hierfür beschäftigte Personal erlassen.
4. Der technische Leiter entscheidet im Einvernehmen mit dem Platzwart über die Bespielbarkeit der Plätze.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung möglich. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tennissports.

## **§ 23 Sonstige Bestimmungen**

1. Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Spielstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.
2. Die Eltern haften im Gebiet der Vereinsanlagen, zu denen auch Kinderspielanlagen gehören, für die Aufsicht über ihre Kinder.
3. Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung in Kraft. Dadurch werden alle bisherigen Satzungen aufgehoben.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. April 2016 beschlossen und ersetzt die seit dem 17.3.1973 gültige Fassung.